

Zum Frauenstimmrecht in Aegypten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Frauenstimmrecht in Aegypten

Die modernen Aegypterinnen in Kairo und Alexandria sind verärgert, dass ihnen noch immer das Wahlrecht verweigert werden soll. Da gibt es Frauen, die als Advokatinnen, Aerztinnen, Fürsorgerinnen, Lehrerinnen oder Journalistinnen arbeiten, aber noch Gesetzen unterliegen, die in krassem Gegensatz zu ihren von Europa übernommenen Auffassungen stehen. Bisher durften sie weder wählen noch im Parlament vertreten sein. Bereits im letzten Jahr suchten sie bei verschiedenen Anlässen ihre Fesseln zu sprengen. Doria Shafik, die an der Spitze der von ihr gegründeten Bewegung „Bent el Nil“ (Töchter des Nils) steht, hat schon wiederholt die Aegypterinnen angeführt, wenn es darum ging, für die Rechte der Frau zu demonstrieren. Ihr Standpunkt lautete, dass die Vertretung im Parlament ungerecht sei, „weil die Hälfte der Nation nicht wählen darf“. Bei den neuen Parlamentswahlen, die im Mai stattfinden, wollen die Frauen Aegyptens aufs Ganze gehen. Doria Shafik hat angekündigt, dass auch die Frauen eine Liste ihrer Kandidaten aufstellen werden. Die für jeden Kandidaten notwendigen 150 ägyptischen Pfund, die bei der Aufstellung hinterlegt werden müssen, stehen zur Verfügung. „Im Falle der Verweigerung werden wir einen Prozess vor dem Staatsrat anstrengen“, erklärte die an der Pariser Sorbonne geschulte Frauenführerin. Nach der ägyptischen Verfassung seien alle Aegypter ohne Unterschied des Geschlechts gleich, so argumentiert sie. In der Charta der Vereinten Nationen, zu der sich auch Aegypten erklärt habe, sei den Frauen vom politischen Gesichtspunkt aus das gleiche Recht eingeräumt wie den Männern. Die Männer, die gegen das Wahlrecht der Frauen sind, erklären, dass hier nur das Wahlgesetz von 1923 entscheidend sei. Im Wahlgesetz aber sei festgelegt, dass nur den Männern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, das Recht eingeräumt werde, zur Wahlurne zu gehen.

Stuttgarter Zeitung, 19. 4. 1952.

Das ägyptische Kabinett hat nun beschlossen, die auf den 18. Mai angesetzten allgemeinen Wahlen bis auf weiteres zu verschieben. Ein Sprecher der ägyptischen Regierung teilte dazu mit, dass das Wahlgesetz abgeändert werde, um den Frauen das Stimmrecht zu erteilen. Damit hat der Feldzug Erfolg gehabt, der von der führenden ägyptischen Frauenrechtlerin Frau Doria Shafik gegen das Gesetz durchgeführt wurde, das den Frauen das Wahlrecht verweigerte.

Ablehnung der Mitarbeit der Frau im Kanton Freiburg

In der Männerabstimmung vom 20. April 1952 haben die Freiburger mit 7519 gegen 4773 Stimmen ihren Frauen die Wählbarkeit in die Vormundschaftsbehörden verweigert, (die doch in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Zürich besteht), und auch die Wählbarkeit in die Jugendgerichte verweigert, die 14 Kantone kennen. Die Frau, die Mutter, ist sie nicht am rechten Platz überall da, wo Kinder und Jugendliche unglücklich und verlassen sind und mit den Gesetzen in Konflikt geraten? FS.